

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prænumerando.

Anzeiger

für Zwönitz und Umgegend. Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Redaction, Druck und Verlag von C. Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenseile mit
10 Pf., unter „Eingesandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 60.

Dienstag, den 20. Mai 1884.

9. Jahrg.

Sächsische Nachrichten.

— Aus dem im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen publicirten Gesetz vom 21. April dieses Jahres, die Befugniß zu Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend, theilen wir folgende Bestimmungen von allgemeinem Interesse mit: Durch örtliche Regulative können Bestimmungen getroffen werden, auf Grund deren säumigen Abgabepflichtigen der Besuch von Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten verboten werden kann. Derartige Bestimmungen dürfen nur getroffen werden in Beziehung auf Rückstände an directen Staatssteuern, an directen Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulabgaben, sowie an Schulgeld.

Die Ausschließung eines Abgabepflichtigen von öffentlichen Vergnügungsorten ist nur dann zulässig, wenn

- Abgabenrückstand im Wege der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen nicht oder nicht vollständig erlangt worden ist, oder solche Umstände nachgewiesen sind, aus denen hervorgeht, daß diese Zwangsvollstreckung voraussichtlich erfolglos sein würde, und überdies
- solche Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß Abgabenrestant mit Absicht, oder durch ungerechtfertigte Enthaltung von lohnender Arbeit, oder durch unordentlichen Lebenswandel, oder durch unmäßigen Genuß geistiger Getränke, oder durch unverhältnismäßigen Aufwand, oder durch Verschwendung seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat.

Ausnahmen von dem Schankstättenverbote sind festzusetzen, wenn und in soweit der Abgabenrestant nachweist, oder sonst vorlegt, daß derselbe den Besuch von Gastwirthschaften und Schankstätten bei der Beschaffenheit seines Erwerbszweiges zu Versorgung mit Speise und Trank ohne Verlust an Zeit und Geld nicht entbehren kann. Weiter sind ausgenommen von dem an einen Abgabenrestanten erlassenen Verbote des Besuches öffentlicher Vergnügungsorte diejenigen Fälle, in denen der Letztere auf Anordnung einer Behörde, oder zur Theilnahme an einer Wahlversammlung oder zu Abgabe von Stimmzetteln bei öffentlichen Wahlen oder zur Betheiligung an einer Versammlung stattfindet, welche auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder einer anderen Norm des öffentlichen Rechts abzuhalten ist. Gast- und Schankwirthten kann die Verpflichtung auferlegt werden, Abgabenrestanten, welche dem fraglichen Verbote unterstehen, von ihren Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten wegzuweisen und dafern dies erfolglos geblieben ist, polizeiliche Hülfe zu Durchführung des Verbotes anzurufen. Ebenso kann den Vorstehern von Corporationen, Vereinen und geschlossenen Gesellschaften aufgegeben werden, solche Mitglieder, welche einem derartigen Verbote unterstehen, von denjenigen durch Erstere benutzten Räumlichkeiten auszuschließen, in denen Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht, oder Tanzlustbarkeiten oder sonstige gefellige Vergnügungen abgehalten werden. Die Uebertretung eines solchen Verbotes kann mit Haft bis zu 14 Tagen, die Nichterfüllung der den Gastwirthten und Vorstehern von Gesellschaften etc. auferlegten Verpflichtungen mit Geldstrafe bis zu 100 M. bez. 8 Tagen Haft bedroht werden.

— Auf der Linie Chemnitz-Aue verkehrt der letzte Zug ab Chemnitz künftig statt Abends 6,15 erst Abends 7,0 und kommt statt 8,30 erst 9,12 Abends nach Aue. Die an Sonn- und Festtagen ab 11. d. M. eingerichtete Personenbeförderung Thalheim-Chemnitz bleibt auch im Sommer bestehen, nur ändern sich die Verkehrszeiten etwas und zwar geht der Zug Abends 7,25 (statt 7,37) von Thalheim ab und kommt Abends 9,7 (statt 9,19) in Chemnitz an.

— Während der bevorstehenden Pfingstfeiertage haben die an den Billetcassen der sächsischen Staatseisenbahnen entnommenen Tagesbillets im Localverkehr dergestalt eine verlängerte Gültigkeit, daß die am 31. Mai, 1., 2. und 3. Juni gelösten Billets bis mit Freitag den 6. Juni zur Rückfahrt berechnen.

— Die Viehhändler Gebrüder Fischer haben heute von der Mastvieh-Ausstellung zu Berlin einen Transport ausgestelltes Mastvieh, darunter 2 Bullen von bedeutendem Gewicht, das Stück 20 Centner, nach Zwönitz gebracht. Letztere erregten allgemeines Aufsehen.

— Die nach Rossen gefallenem 4 Zehntel des großen Looses der sächsischen Lotterie haben folgende Personen glücklich gemacht: einen Lehrling der dortigen Stadtkapelle, einen Polizeidiener, zwei Schuhmacher, einen Bäcker, eine Magd und einige Fabrikmädchen und — den Lotterioollecteur Merker.

— Rossen, 14. Mai. Die glücklichen Empfänger des Hauptgewinnes von 500,000 Mark der diesjährigen Landeslotterie, acht Mann stark, begaben sich heute Morgen aus Rossen mit dem ersten Zuge nach Leipzig, um ihre Gewinn-Anteile in Empfang zu nehmen. Einen großen Schmerz brachte dieser so seltene Glücksfall einem Rössener Telegraphen-Bediensteten, welcher bis vor Kurzem lange Zeit ein Zehntel dieses Looses gespielt hatte und endlich, weil immer Nieten darauf entfallen waren, gegen eine andere Nummer vertauschte.

Politische Rundschau.

Deutschland. Die Verzichtleistung des Kaisers auf seine diesjährige Wiesbadener Reise hat zu beunruhigenden Gerüchten über den Gesundheitszustand des hohen Herrn Anlaß gegeben. Es ist indessen erfreulicher Weise zu constatiren, daß sich der Kaiser durchaus frisch und gesund befindet, wie dies auch bei den Truppenbesichtigungen, denen er lezthin beiwohnte, zu bemerken war. In den lezten Tagen conferirte der Kaiser wiederholt mit dem Reichskanzler Fürsten Bismarck und bringt man diese Conferenzen zum Theil mit der Staatsrathfrage in Verbindung. Die Nachricht, daß Fürst Bismarck die Genehmigung seines kaiserlichen Herrn zum Rücktritt aus dem preussischen Staatsministerium — welche Angelegenheit mit der Reaction des Staatsrathes mehr oder minder im Zusammenhange steht — erhalten habe, wird als verfrüht bezeichnet, wenigstens soll die endgiltige Entscheidung des Kaisers in beiden Fragen noch ausstehen.

Der Reichstag ist, entsprechend der allgemeinen Erwartung, am vorigen Donnerstag in die Pfingstferien gegangen und ist seine nächste Sitzung einzuweilen noch unbestimmt. Eine Unterbrechung wird indessen diese Ferienpause durch die Grundsteinlegung zum neuen Reichstagsgebäude erleiden, welche dem Vernehmen nach am Pfingstsonnabend vor sich gehen soll und zu welchem feierlichen Acte sich die Reichsboten jedenfalls in großer Zahl wieder in Berlin einfinden werden. In der Zwischenzeit ist den verschiedenen Commissionen des Reichstages Gelegenheit gegeben, ihre Arbeiten fleißig zu fördern und hat es der Präsident von Levetzow in der Schluß-Sitzung an kräftigen Ermahnungen in dieser Richtung nicht fehlen lassen, so daß das Plenum bei seinem Wiederzusammentritt hoffentlich genügenden Arbeitsstoff vorfindet. Was das preussische Abgeordnetenhaus anbelangt, so boten dessen Verhandlungen in der lezten Zeit nichts besonders Erwähnenswerthes dar und nur die Debatte vom vorigen Sonnabend über den Windthorst'schen Antrag, betr. die Revision der Maigesetze, dürfte in die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses noch einmal einen lebhafteren Schwung gebracht haben. Da dasselbe mit seinen Arbeiten so ziemlich fertig ist, ausgenommen die Steuer-vorlagen, die aber für diese Session in den Commissionen „begraben“ bleiben, so wird der Schluß der preussischen Landtagsession in diesen Tagen erfolgen.

Der Erlaß des Kaisers, den er als König von Preußen an das Staatsministerium gerichtet hat, wird in parlamentarischen Kreisen und in der Presse noch lebhaft erörtert. Bekanntlich kehrt sich der Erlaß gegen den Beschluß des preussischen Abgeordnetenhauses, die Regierung aufzufordern, Beamte, welche sich eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse haben zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und erblickt in diesem Beschluß einen Eingriff in die Kronrechte. Selbstverständlich wird es hierbei im Abgeordnetenhause Niemand eingefallen sein, in die Rechte und Executive der Krone einzugreifen und an und für sich hat ja das Parlament das Recht, eine derartige Aufforderung an die Regierung zu richten. Mißlich bleibt es unter allen Umständen, eine scharf abgegrenzte Scheidelinie zwischen Legislative und Executive zu ziehen und dies trifft auch auf den vorliegenden Fall zu. Es hieß, die deutsch-freisinnige Partei werde die Angelegenheit noch vor Schluß der Session im preussischen Abgeordnetenhause zur Sprache bringen, indessen wäre es besser, wenn dies unterbliebe, denn practischen Werth und